

EWG geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens mit dem Vertrag eingeholt wird, muß jede Frage statthaft sein, die dem Gerichtshof oder auch einem nationalen Gericht zur rechtlichen Würdigung vorgelegt werden könnte, soweit sie geeignet ist, aufgrund des Vertrages in materiell- oder formellrechtlicher Hinsicht Zweifel an der Gültigkeit des Abkommens hervorzurufen.

Der Vertrag sieht gerade wegen der nichtstreitigen Natur des Verfahrens nach Artikel 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 keine Frist für die Stellung des Antrags auf ein Gutachten vor.

4. Die gemeinsame Handelspolitik und insbesondere die Ausfuhrpolitik umfaßt notwendigerweise die Ausfuhrbeihilferegeln und insbesondere die Maßnahmen, welche die Kredite zur Finanzierung der mit Ausfuhrgeschäften verbundenen lokalen Ausgaben betreffen.
5. Bei den Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in den Bestimmungen über die gemeinsame Handelspolitik enthaltenen Grundsätze zu verwirklichen, ist die Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten nicht nur befugt, innergemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu erlassen, vielmehr kann sie gemäß Artikel 113 Absatz 3 und Artikel 114 des Vertrages auch Abkommen mit dritten Ländern schließen.
6. Aus den Artikel 113 und 114 des Vertrages, welche die Voraussetzungen für den Abschluß von Abkommen auf dem Gebiet der Handelspolitik regeln, geht hervor, daß eine parallele Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in diesem Bereich ausgeschlossen ist.
7. Die „internen“ wie „externen“ Maßnahmen, welche die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik ergreift, setzen für ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag nicht notwendig voraus, daß die mit ihnen etwa verbundenen Pflichten und finanziellen Lasten den Organen der Gemeinschaft aufgebürdet werden: Mit diesen Maßnahmen soll nur erreicht werden, daß ein auf einheitlichen Grundsätzen beruhendes gemeinsames Vorgehen für die gesamte Gemeinschaft an die Stelle des einseitigen Vorgehens der Mitgliedstaaten in der betreffenden Materie tritt.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juli 1975 beim Gerichtshof ein Gutachten nach Artikel 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG beantragt; die Bestimmung lautet:

„Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann zuvor ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 236 in Kraft treten.“

Fragestellung

Mit dem Antrag soll ein Gutachten des Gerichtshofes eingeholt werden zur Frage der Vereinbarkeit eines im Rah-

men der OECD ausgearbeiteten Entwurfs einer „Vereinbarung über eine Norm für die lokalen Kosten“ mit dem EWG-

Vertrag und insbesondere zu der Frage, ob die Gemeinschaft für den Abschluß dieser Vereinbarung zuständig und bejahendenfalls, ob sie hierfür ausschließlich zuständig ist.

Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 1974 folgende Empfehlung unterbreitet:

„Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Haltung der Gemeinschaft in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Frage eines Abkommens über die lokalen Ausgaben.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, Richtlinien für die Haltung festzulegen, welche die Kommission in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei der Ausarbeitung eines Abkommens über eine Norm für die lokalen Ausgaben einnehmen soll;

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Bei der Ausarbeitung des Abkommens über eine Norm für die lokalen Ausgaben in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vertritt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft gemäß den in der Anlage aufgeführten Richtlinien.

Die Kommission handelt dabei im Benehmen mit dem Besonderen Ausschuß gemäß Artikel 113 des Vertrages, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt.“

Der Entwurf des Abkommens lautet wie folgt:

„Verträge, für die eine öffentliche Unterstützung gewährt wird, die ihrerseits an Ausfuhren gebunden ist, für die Kredite¹, gewährt werden, unterliegen — vorbehaltlich der weiter unten ausgeführten Bestimmungen — im Hinblick auf die lokalen Kosten der folgenden Norm:

I — Norm

1. Die beteiligten Regierungen beschließen, Kredite und Kreditbürgschaften über 100 % des Wertes der ausgeführten Güter und Dienstleistungen (die „ausgeführten Güter und Dienstleistungen“ umfassen die von Drittländern gelieferten Güter und Dienstleistungen) nicht zu gewähren. Dies bedeutet, daß der Betrag der lokalen Kosten, für die ein Kredit mit öffentlicher Unterstützung eingeräumt werden kann, die Zahlungen nicht übersteigen darf, die bis zur völligen Erfüllung² der vertraglichen Verpflichtungen des Exporteurs für die ausgeführten Güter und Dienstleistungen eingehen müssen.

2. Die Regierungen kommen außerdem überein, eine Unterstützung nach Klausel 1 nicht zu gewähren für Kredite oder Kreditbürgschaften für lokale Kosten, die mit günstigeren Zinssätzen oder Laufzeiten verbunden sind, als für die Güter- und Dienstleistungsausfuhren eingeräumt werden, auf die sich die lokalen Kosten beziehen.

3. Unter „lokalen Kosten“ sind die Kosten für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen aus dem Land des Käufers zu verstehen. Diese Güter und Dienstleistungen müssen für die Erfüllung des Vertrages des Exporteurs oder für die Verwirklichung des Vorhabens, auf das sich der Vertrag des Exporteurs bezieht, unerlässlich sein.

1 — Gleichgültig, ob es sich um einen Lieferanten- oder um einen Käuferkredit handelt.

2 — Der Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung bestimmt sich nach den von der Berner Union angenommenen Normen für die Festlegung des Beginns der Kreditlaufzeit.

II — Ausschuß bestimmter Geschäfte

Die Norm für die lokalen Kosten gilt nicht:

- a) für Geschäfte, die auf Grund von Verträgen, die zwischen den militärischen Stellen einer beteiligten Regierung und einer beliebigen anderen Regierung schon ausgehandelt worden sind oder gerade ausgehandelt werden;
- b) für Geschäfte mit den Entwicklungsländern, die vom Ausschuß für Entwicklungshilfe als öffentliche Entwicklungshilfe angesehen werden können oder die unter das nationale Beihilfesystem eines beteiligten Landes fallen, obwohl sie ganz oder teilweise durch andere Mittel als durch öffentliche Entwicklungshilfen finanziert werden.

III — Abweichungen von der Norm

1. Bei den lokalen Kosten kann nur in Ausnahmefällen von der Norm abgewichen werden.

2. Abweichungen müssen von der Regierung des Lieferanten spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem sie den Lieferanten unterrichtet, unmittelbar allen beteiligten Regierung notifiziert werden, um den übrigen beteiligten Regierungen genügend Zeit zu geben, sich daran anzupassen.

3. Die Notifizierung umfaßt Angaben über:

- a) den Gesamtbetrag der lokalen Kosten;
- b) den Betrag der Zahlungen, die bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Exporteurs eingehen müssen;
- c) den Wert der ausgeführten Güter und Dienstleistungen.

Die vorerwähnten Angaben werden in Vomhundertsätzen des Gesamtbetrages des Vertrages ausgedrückt, für den eine öffentliche Unterstützung gewährt wird.

IV — Allgemeines

1. Jede an der Vereinbarung beteiligte Regierung kann von jeder anderen betei-

ligten Regierung die Informationen erlangen, die es ihr ermöglichen, sich davon zu vergewissern, daß bei einem Einzelgeschäft die Bestimmungen der Vereinbarung beachtet werden. Die beteiligten Regierungen verpflichten sich, die gewünschten Informationen im Rahmen des Möglichen rasch zu übermitteln. Entsprechend den Regelungen und Praktiken der OECD kann jede beteiligte Regierung das Generalsekretariat bitten, in ihrem Namen auf dem vorerwähnten Gebiet tätig zu werden und die erhaltenen Informationen allen an der Vereinbarung Beteiligten zu übermitteln.

2. Die vorliegende Vereinbarung wird ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten überprüft und danach immer dann, wenn dies von den beteiligten Regierungen beantragt wird. Jede beteiligte Regierung kann sich aus der Vereinbarung zurückziehen, nachdem sie ihre Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von ihrer Absicht unterrichtet hat. Während dieses Zeitraums tritt die Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften auf Antrag jeder anderen beteiligten Regierung zusammen; jede andere beteiligte Regierung kann, nachdem sie ihre Partner von ihrer Absicht unterrichtet hat, zum gleichen Zeitpunkt wie die Regierung, die als erste die Vereinbarung aufgekündigt hat, von der Vereinbarung zurücktreten.

Dieser Entwurf soll als „Entschließung des OECD-Rates betreffend eine Vereinbarung über eine Norm für die lokalen Kosten“ in Kraft gesetzt werden.

Der von der „Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften“ der OECD ausgearbeitete „Entwurf eines Berichts an den Rat betreffend die Vereinbarung über eine Norm für die lokalen Kosten“ vom 11. Februar 1975 enthält hierüber folgende Ausführungen:

„Entsprechend den Ausführungen in der Mitteilung TC/ECG/75.1 nahm der Vorsitzende mit den betreffenden Delegatio-

nen Kontakte über die Fragen auf, die von ihnen zum Vereinbarungsentwurf TC/ECG/74.26 gestellt worden waren. Aufgrund der Ergebnisse dieser Kontakte und aufgrund der von den übrigen Delegationen schon zuvor erteilten schriftlichen oder stillschweigenden Genehmigung des Vereinbarungsentwurfs stellt der Vorsitzende fest, daß alle Delegationen den Anhang zu Dokument TC/ECG/74.26 gebilligt haben. *Es bleibt nur noch zu klären, in welcher Form sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft an der Vereinbarung beteiligen wird.* Es wird erwartet, daß die Gemeinschaft hierüber schon bald entscheidet.

Der Vorsitzende dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe dafür, daß sie sich sehr kooperationswillig gezeigt haben, als sie dem ihnen in der 22. Sitzung unterbreiteten Vorschlag folgten, die Vereinbarung in Kraft zu setzen, „ohne in dieser Phase zu versuchen, alle Probleme zu lösen, da die Vereinbarung über die Norm nach einem Jahr überprüft und sich die Arbeitsgruppe inzwischen weiter mit den noch offenen Fragen befassen wird“ [vgl. TC/ECG/M/74.2 (Prov.) Punkt 5]. Gemäß den getroffenen Entscheidungen wird die Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Bemühungen in ihrer nächsten Sitzung fortsetzen.

Der Vorsitzende würde es begrüßen, wenn die Arbeitsgruppe den Entwurf

einer Entschließung über die Vereinbarung möglichst bald den übergeordneten Stellen vorlegen würde, damit die Vereinbarung am 1. April 1975 in Kraft treten kann. Zu diesem Zweck hat er den beigefügten Entwurf eines Berichts der Gruppe vorbereitet, der kurz die Grundzüge der Vereinbarung und die Bedingungen darlegt, unter denen sie genehmigt worden ist. Damit der Bericht rechtzeitig dem Rat vorgelegt werden kann, werden die Delegationen gebeten, etwaige Bemerkungen zu diesem Entwurf *bis spätestens 24. 2. 1975* dem Sekretariat zu übermitteln; gehen bis dahin keine Bemerkungen ein, so gilt der Entwurf als von der Arbeitsgruppe gebilligt.“

Schriftliche Stellungnahmen nach Artikel 107 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes haben abgegeben:

- der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
- Irland,
- die Italienische Republik,
- das Königreich der Niederlande,
- das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Generalanwälte H. Mayras, A. Trabucchi, J.-P. Warner und G. Reischl sind nach Artikel 108 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes gehört worden.

Rechtliche Würdigung

Die mit dem Antrag auf ein Gutachten gestellte Frage gibt zu folgenden Erwägungen Anlaß:

A — Statthaftigkeit des Antrags auf ein Gutachten

Nach Artikel 228 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrages kann der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat beim Gerichtshof ein Gutachten über die Vereinbarkeit eines beabsichtigten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren dritten Ländern oder einer internationalen Organisation mit dem Vertrag beantragen.